

„Verankerung in der Landesverfassung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juni 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, ob in den Landesverfassungen der Bundesländer ein explizites Beteiligungsrecht oder dem „Recht auf Beteiligung“-nahe Bestimmungen verankert sind.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 15-18;

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (letzter Zugriff am 09.10.2019)

Skalierung

In der Landesverfassung ist das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche explizit verankert (Indexwert 1).

Die Landesverfassung enthält eine dem „Recht auf Beteiligung“-nahe Bestimmung für Kinder und Jugendliche (Indexwert 0,5).

In der Landesverfassung ist kein Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche verankert (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	In der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Bayern	In der Verfassung des Freistaates Bayern sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Berlin	In der Verfassung von Berlin sind keine Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert.	0



Brandenburg	<p>In der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) ist eine dem „Recht auf Beteiligung“-nahe Bestimmung verankert:</p> <p><u>Artikel 27 Abs. 4 BbgVerf</u></p> <p>„Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.“</p>	0,5
Bremen	<p>In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sind keine Beteiligungsrechte verankert.</p>	0
Hamburg	<p>In der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg sind überhaupt keine Kinderrechte verankert.</p>	0
Hessen	<p>In der Verfassung des Landes Hessen (HV) sind der Vorrang des Kindeswohls und ein Beteiligungsrecht für Kinder verankert.</p> <p><u>Artikel 4 Abs. 2 HV</u></p> <p>(2) „Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“</p>	1
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Verf M-V) ist eine dem „Recht auf Beteiligung“-nahe Bestimmung verankert.</p> <p><u>Artikel 14 Abs. 4 Verf M-V</u></p>	0,5



	„Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft. “	
Niedersachsen	In der Niedersächsischen Verfassung ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Nordrhein-Westfalen	In der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Rheinland-Pfalz	In der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Saarland	In der Verfassung des Saarlandes ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Sachsen	In der Verfassung des Freistaates Sachsens ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Sachsen-Anhalt	In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhaltes ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Schleswig-Holstein	In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0
Thüringen	In der Verfassung des Freistaats Thüringen ist kein Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche verankert.	0

